

Bern, den 11. September 1979
 1. Oktober 1979

Botschaft über die fünfte Verlängerung des Internationalen Weizen-
 abkommens von 1971 durch die Protokolle von 1979

Finanzdepartement. Antrag vom 11. September 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 25. September 1979 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. September
 1979 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 27. September 1979
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 24. September 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Entwürfe zur Botschaft und zum Bundesbeschluss über die
 Genehmigung und Ratifikation des Protokolls von 1979 zur fünften
 Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel
 um weitere zwei Jahre, bis 30. Juni 1981, werden genehmigt,

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EFD 13 (GS 7, EGV 6) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EVD 10 (GS 5, BLW 5) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Salmuth





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Ausgeteilt

Bern, den 11, September 1979

An den Bundesrat

Fünfte Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971;
 Genehmigung und Ratifikation der Protokolle

I

Auf Antrag unseres Departementes ersuchten Sie mit Beschluss vom 9. Mai 1979 den Schweizerischen Botschafter in Washington, die beim Staatsdepartement der USA in Washington aufgelegten Protokolle von 1979 zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend den Weizenhandel und Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) um weitere zwei Jahre, vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981, zu unterzeichnen, vorbehältlich der Ratifikation. Sie ermächtigten das Departement für auswärtige Angelegenheiten, die provisorische Anwendung der Verlängerungsprotokolle zu erklären und diese Erklärung bis 22. Juni 1979 bei Staatsdepartement der USA in Washington zu hinterlegen. In eigener Kompetenz genehmigten Sie das Protokoll von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe, vorbehältlich der Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel durch die Eidg. Räte. Unser Departement wurde beauftragt, Ihnen zu gegebener Zeit die Botschaft über die weitere Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel zu unterbreiten.

II

Die Unterzeichnung der beiden Verlängerungsprotokolle erfolgte am 14. Mai 1979 in Washington. Am 12. Juni 1979 wurden die Erklärungen zur provisorischen Anwendung der Protokolle hinterlegt. An der Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedländer vom 27. Juni 1979 in London wurde festgestellt, dass eine genügende Anzahl Ein- und Ausführmitglieder bis zum 22. Juni 1979 die Bedingungen für die Teilnahme an der fünften Verlängerung des Uebereinkommens betreffend Weizenhandel erfüllt haben. An der Weiterführung des Uebereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe beteiligten sich alle neun bisherigen Mitglieder wieder und neu Norwegen. Die beiden Protokolle zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 um weitere zwei Jahre, bis 30. Juni 1981, konnten somit auf den 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt werden. Für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gewährten uns der Internationale Weizenrat und das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe eine Fristverlängerung bis 28. Februar 1980.

III

Mit Ihrer Genehmigung des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Nahrungsmittelhilfe am 9. Mai 1979 bewilligten Sie zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 14. März 1979 insgesamt 24 Mio Franken, die für die Erfüllung der Verpflichtungen in den beiden Getreidejahren 1979/80 und 1980/81 bestimmt sind.

Der schweizerische Beitrag beläuft sich auf 32'000 Tonnen Getreide jährlich und macht knapp 0,8% der Gesamtmenge aus. Mitgliedländer, die ihre Hilfe nicht in inländischem Getreide leisten können, haben die Möglichkeit, Geldbeiträge für diese Menge zu gewähren, wobei die Umrechnung auf der Basis von 1.73 US-Dollar je Bushel Weizen (= 27,2155 kg) f.o.b. Verschiffungshafen erfolgt. Da der heutige Marktpreis für billigen ausländischen Weizen mehr als das Doppelte beträgt, können die Empfänger mit den ihnen gewährten Geldspenden weniger als die Hälfte der vorgesehenen Getreidemenge kaufen. Mit dem uns zur Verfügung stehenden Kredit von 12 Mio Franken war es bisher möglich, ungefähr einen Drittel der Hilfe in Form von inländischem Backmehl und rund zwei Drittel durch Geldspenden insbesondere an die internationale Hilfsorganisation PAM (Welternährungsprogramm) für den Ankauf von ausländischem Getreide oder Mehl zu leisten und dazu die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Durch die massive Zollerhöhung am 28. August 1977 auf importiertem Brotgetreide von Fr. 3.-- auf Fr. 28.-- je 100 kg brutto ist auch das inländische Backmehl, welches für die Nahrungsmittelhilfe aus ausländischem Weizen hergestellt wird, um ca. Fr. 32.-- je 100 kg netto teurer geworden. Die à conto des Getreidejahres 1977/78 im vergangenen Jahr gelieferten 9'000 t Backmehl (= 12'500 t Weizen) machten deshalb wertmässig rund drei Viertel des zur Verfügung stehenden Kredites von 12 Mio Franken aus. Von diesen 9 Mio Franken flossen jedoch 3,5 Mio Franken an Zoll auf dem importierten Weizen wieder in die Bundeskasse. Die der humanitären Hilfe zur Verfügung stehenden knappen Mittel sollten nach unserer Auffassung möglichst nicht mit staatlichen Abgaben belastet werden. Wir verlangen deshalb von den Empfängern, dass auf der von uns geleisteten Hilfe keine Zölle oder andere Abgaben erhoben werden. Auch die Schweiz als Geberland sollte, soweit als möglich, ihre Leistungen abgaben- und gebührenfrei erbringen. Nur ein solches Vorgehen führt zu einer klaren und aufrichtigen Darstellung der für die humanitäre Hilfe verwendeten Mittel.

Verhandlungen mit der Oberzolldirektion haben nun dazu geführt, dass diese bereit wäre, die Einfuhr von ausländischem Weizen im Veredlungsverkehr mit Freipassabfertigung zuzulassen und den Zoll nur noch auf den bei der Verarbeitung des Weizens anfallenden und im Inland verbleibenden Futtermitteln zu erheben. Die mit der Herstellung von inländischem Backmehl für die Nahrungsmittelhilfe beauftragten Handelsmüller hätten somit bezogen auf die Gesamtmenge noch einen reduzierten Zoll von ca. Fr. 6.-- bis Fr. 7.-- je 100 kg importierten Weizen zu entrichten. Diese Lösung sollte es uns ermöglichen, die Nahrungsmittelhilfe in Form von inländischem Backmehl und durch Geldbeiträge für den Ankauf von ausländischem Getreide oder Mehl im bisherigen Rahmen von 12 Mio Franken während der nächsten beiden Jahre fortzusetzen.

IV

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die beiden Entwürfe zur Botschaft und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Ratifikation des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel. Diese Entwürfe sowie der Antrag sind mit der Finanzverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der Direktion für Völkerrecht, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Justiz bereinigt worden. Als Mitglied der schweizerischen Delegation hat auch der Getreideimporthandel Kenntnis von dieser weiteren Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971, und er ist damit einverstanden.

Gestützt auf diese Darlegungen unterbreiten wir Ihnen den folgenden

A n t r a g :

Die Entwürfe zur Botschaft und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Ratifikation des Protokolls von 1979 zur fünften Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel um weitere zwei Jahre, bis 30. Juni 1981, werden genehmigt.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

gez. G.-A. Chevallaz

Beilagen in deutsch und französisch

- Entwürfe der Botschaft und des Bundesbeschlusses
- Verlängerungsprotokolle (französischer Originaltext und deutsche Uebersetzung)
- Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, EGV 6)
- EDA
- EJPD
- EVD